

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **32 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

**Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;"><b>No. 4 • XXXII. Jahrgang</b> der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats <b>10. April 1934</b> Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abonnemente:</b> Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	---

## Zum Rücktritt von Herrn Bundesrat Häberlin.

Am 12. März 1934 hat der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Dr. Häberlin, der Bundesversammlung seinen Rücktritt als Bundesrat auf den 1. Mai 1934 erklärt. Dieser Entschluß kam nicht unerwartet, war doch schon seit einiger Zeit die Rede, daß Herr Bundesrat Häberlin beabsichtige, nächstens in den Ruhestand zu treten. Der Volksentscheid vom 11. März 1934 über das Ordnungsgesetz hat den Entschluß zum Rücktritt beschleunigt. Dieser unabänderliche Rücktritt hat in unserm ganzen Schweizerlande großes und aufrichtiges Bedauern ausgelöst, handelt es sich doch um einen außerordentlich großen Verlust für unsere Landesregierung. Der Vorsitzende der vereinigten Bundesversammlung hat am 22. März anlässlich der Behandlung und Genehmigung des Rücktrittsgesuches die starke und aufrechte Persönlichkeit von Bundesrat Häberlin und seine hervorragende Wirksamkeit als Staatsmann in treffender Weise gewürdigt und ihm dafür den tiefempfundenen Dank des Schweizervolkes ausgesprochen.

Es ist unsere Dankespflicht und insbesondere mein persönliches Bedürfnis, an dieser Stelle einen bescheidenen Abschnitt aus der Amtstätigkeit des scheidenden Magistraten zu würdigen und seine großen Verdienste um die Förderung der schweizerischen Grundbuchvermessung hervorzuheben.

Bundesrat Häberlin, geb. 1868, wurde am 12. Februar 1920 von der Bundesversammlung in unsere oberste Landesbehörde gewählt, wo ihm als Jurist die Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes übertragen wurde. Dieses Ressort hatte er während der vergangenen 14 Jahre ununterbrochen inne. In den Geschäftskreis des Justizdeparte-